

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1841

vom 5. August 1986

Gemeinde Reigoldswil, Bau- und Strassenlinienplan "Bergliweg-Plunigasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 2. Juni 1986 den Bau- und Strassenlinienplan "Bergliweg-Plunigasse" beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage ist vom 13. Juni 1986 bis 13. Juli 1986 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 24 vom 19. Juni 1986 publiziert worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planauflage mit eingeschriebenem Brief vom 3. Juni 1986 angezeigt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 21. Juli 1986 ersucht der Gemeinderat Reigoldswil um die regierungsrätliche Genehmigung des Beschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen:

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtsmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Beschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtsmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die Pläne wurden dem Amt für Orts- und Regionalplanung erst mit Brief vom 30. April 1986 zur Vorprüfung zugestellt. Aus terminlichen Gründen war deshalb eine allfällige Berücksichtigung der im Vorprüfungsbericht vorgeschlagenen Änderungen nicht mehr möglich.

Die im Einmündungsbereich Bergliweg/Plunigasse stehende Linde wurde im Bau- und Strassenlinienplan nicht berücksichtigt. Dieser Baum wertet das Strassenbild stark auf und ist als Einzelobjekt wertvoll. Da die Plunigasse mit einem allgemeinen Fahrverbot (Zubringerdienst gestattet) belegt ist, wird der Verkehrsablauf nur unwesentlich gestört. Vielmehr trägt diese Linde zur Verkehrsberuhigung bei. Der Regierungsrat fordert den

Gemeinderat deshalb auf, diese Linde bei allfälligen Bauprojekten zu berücksichtigen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil vom 2. Juni 1986 betreffend dem Bau- und Strassenlinienplan "Bergliweg-Plunigasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit als allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/BSP/9/0 versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil

Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath,
Im Hooland, 4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

